

**Puncte worüber man sich zur Errichtung und Fortsetzung einer Güstrowschen freywilligen Leichen-Beytrags-Gesellschaft unter verhoffender Landesherrlicher höchster Genehmigung vereinbahret hat**

Bützow: Fritze, 1772

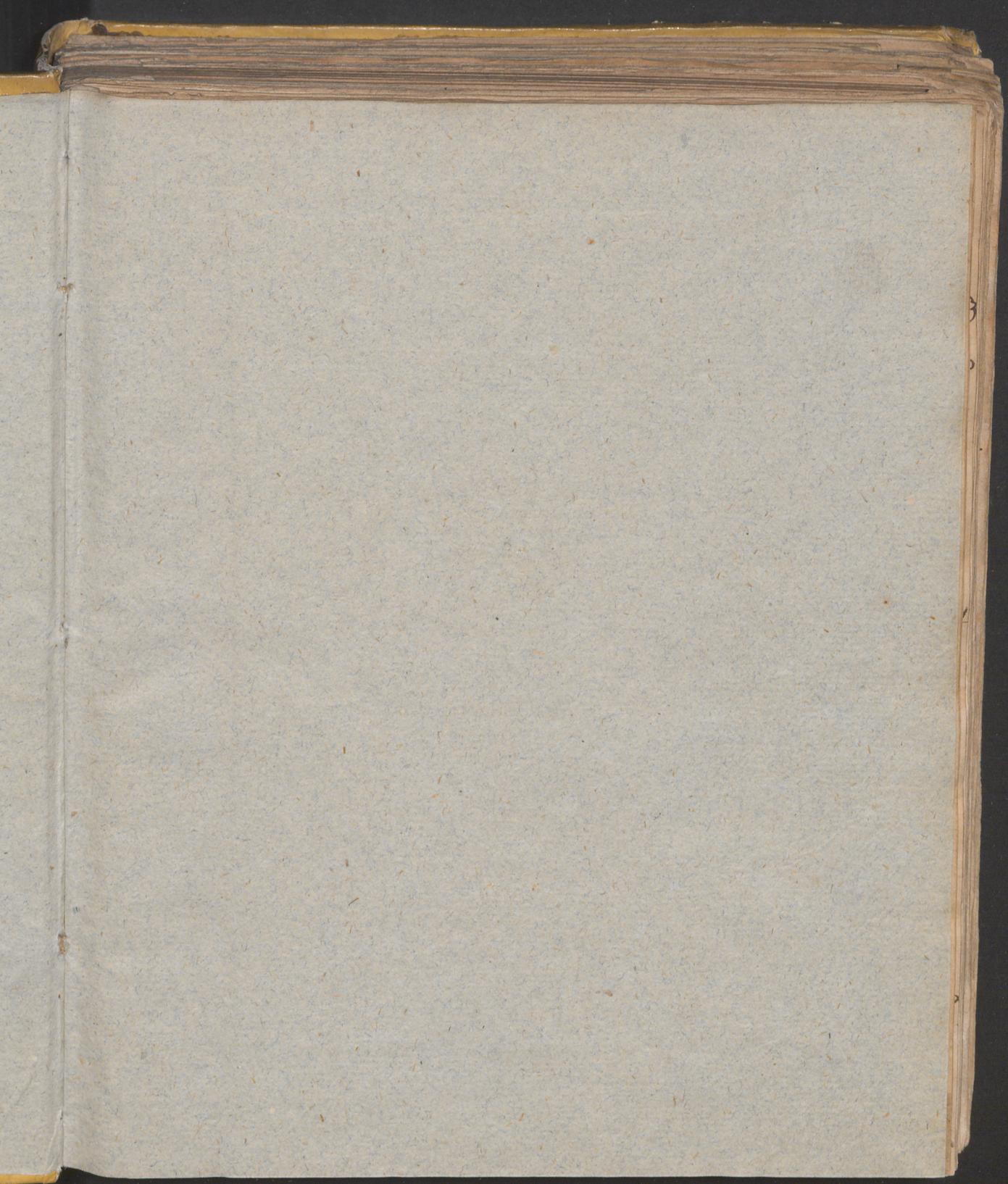
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833287176>

Druck Freier  Zugang





*N<sup>o</sup> 101 (15.) < Mrs >*



III

Puncte

worüber man sich

zur

#8/

Errichtung und Fortsetzung

einer

Büßrowschen freiwilligen

Leichen-

Beitrags = Gesellschaft

unter verbhoffender

Landesherrlicher höchster Genehmigung

vereinbahret hat.



B ü t z o w,

gedruckt bey Johann Gottlieb Fritze, Herzogl. Hof- und Academ. Buchdr.

1 7 7 2.

181

Printe

Das nam verbrout

in

Erziehung und Zucht

in

Christlichen Schulen

Lehrer

Lehrer = Handlung

unter Vorlesung

Handwritten text in Gothic script

aus dem Jahr



1771

Verlag des Johann Gottlieb Zedler, Leipzig

1771



I.  
**D**ie Gesellschaft soll überhaupt aus Sechs Hundert und Vier Mitgliedern bestehen, von welchen Sechshundert und Ein, stets einen gleichen Beytrag machen; drey aber von aller Ausgabe frey sind.

2.  
Zu Mitgliedern werden jezo diejenigen Personen, welche ihre Absicht einer solchen Anstalt beyzutreten mittelst der Unterschrift ihres Namens schon geäußert haben, ohne Unterscheid jedoch nicht über 60. Jahren, wenn ihrer auch mehr denn 604. seyn sollten, angenommen.

Alle andere, welche inskünftige Mitglieder der Gesellschaft werden wollen, müssen

a) wie jene, sich zur christlichen Religion bekennen, und ihrem Stande nach, wenigstens gute ehrliche Bürger seyn Daneben

b) vor der Reception gewissenhaft anzeigen, daß sie nicht unter 16. und nicht über 50. Jahr alt sind, und auch gewissenhaft bey Wahrheiten, daß, so wie es der Augenschein aldann bezeugen wird, sie vor kurzer Zeit keine solche Kranckheit gehabt, oder ihnen noch anstecke, deren Folge ein baldiges Absterben befürchten lasse. Auswärtige aber haben von einem Medico ihres Orts das Zeugniß beyzubringen, wie deren Gesundheits-Umstände beschaffen sind.

Fände sich aber in der Folge, daß bey dieser Anzeige und Bescheinigung ein Betrug gespielt worden; so wird das Mitglied dafür mit der Ausschließung aus der Gesellschaft und dem Verlust aller gethanen Beyträge, bestraft.

3.

Nicht nur Einwohner der Stadt Güstrow, sondern auch aus andern Orten werden zu Mitgliedern der Gesellschaft angenommen. Diese letztere aber müssen gleich bey ihrer Meldung einen Bevollmächtigten in Güstrow anzeigen und bestellen, bey dem die Gesellschaft die Prästanda wahrnehmen könne. Und alle Verschämniß ihres Bevollmächtigten fällt ihnen als ihre eigene gesetzmäßig zur Last. Diese Bevollmächtigten stimmen auch für die Abwesenden, so oft die Stimmen der Gesellschaft erfordert werden.

4.

Bei der Aufnahme zahlet ein jedes Mitglied 1 Rthlr. in Mecklenb. Valeur oder in Rztel zu 31 fl. Eintrittsgeld und für den Receptionsschein 4 fl. gleicher Münzsorte. Der Receptionsschein wird nach dem Formular sub Lit. A. eingerichtet.

5.

Stirbet ein Mitglied, so melden es desselben Hinterbliebene den dreyen Deputatis der Gesellschaft, so wohl mit Einlieferung des Receptionsschein als des gehalten gedruckten Exemplars dieser Punkte, und wenn das Mitglied ausserhalb Güstrow gewohnet, mit einem Schein von dem Prediger des Orts über das Absterben desselben.

6.

Alsdann zahlet der Cassen-Verwalter innerhalb 24. Stunden nach der Meldung, den Hinterbliebenen Ein Hundert Reichsthaler Mecklenb. Valeur, oder in Rztel zu 31 fl. an Leichen-Beytrags-Geldern, gegen Quittung aus.

7. Die



7.

Dieser Todesfall wird durch den Gesellschafts-Bothen unverzüglich allen übrigen Mitgliedern durch einen Ansage-Zettul kund gemacht, auf welchen ein jedes Mitglied seinen Namen nebst dem Dato der geschehenen Ansage schreibet, und zahlet demnächst, entweder so gleich dem Bothen oder auch innerhalb acht Tagen zur Cassé dem zweyten Deputato Acht Schilling Mecklenbl. Valeur (S. S. 18.) Nach Ablauf dieser acht Tage hat dieser den ihm von dem Bothen wieder eingelieferten Ansage-Zettul nachzusehen, ob auch Restanten da sind, und in diesem Fall hat er dem Bothen zum zweyten mahl nach den Restanten zu senden, und ihnen andeuten zu lassen, daß sie innerhalb zween Tagen sich dazu so gewiß einzufinden hätten, als wiedrigensals gegen sie nach dem zweyten Absatz dieses 7 S. verfahren werden würde. Für Auswärtige wird dieser Abtrag durch ihre Bevollmächtigte besorget.

Unterläßt aber Jemand den Abtrag dieser Acht Schillinge, so soll er nach verflissenen zehn Tagen, a dato der Ansage, bloß durch diese Unterlassung, aller Rechte eines Mitgliedes und aller bisher zur Cassé gethanen Beyträge ohne alle weitere Nachsicht verlustig seyn.

8.

Mehr als acht Schillinge bey jedem gesellschaftlichen Todesfall soll niemals beygetragen werden, es wäre denn, daß in dem kaum zu vermuthenden Fall, da aus Mangel an neuen Mitgliedern, keine 60 r. Personen bey der Gesellschaft vorhanden seyn solten, so tritt in diesem unerwarteten Fall die Gesellschaft per Currende zusammen, und die mehresten Vota bestimmen, wie es alsdann gehalten werden soll, und solche werden für gerecht angenommen.

9.

Wenn ein Mitglied aus der Stadt Güstrow wegzieht, oder auch nur verreiset, so muß er die Anstalt machen, daß ein Bevoll-

a 3

voll-





vollmächtiger seine gesellschaftlichen Obliegenheiten wahrnehme, damit er nicht wegen etwaniger Versäumung seines Beytrags, seiner Rechte verlustig werde.

## 10.

Ein Mitglied, das an Eintrittsgeld und übrigen Beyträgen fünf und achtzig Reichsthaler erleget hat, ist sodann von allen weiteren Beyträgen frey, und seine Hinterbliebene bekommen dennoch bey seinem Ableben die Hundert Reichsthaler Leichen-Beytrags-Gelder.

In seiner Stelle aber wird sofort nach von ihm beygebrachteter Bescheinigung, daß er fünf und achtzig Reichsthaler beygetragen habe, ein Expectant aufgenommen.

## 11.

Expectanten werden bey der Gesellschaft zu aller Zeit angenommen, so bald selbige durch die Landesherrliche höchste Bestätigung zur Consistenz gekommen ist. Wer nemlich Lust hat, der Gesellschaft beyzutreten, meldet dieses, und daß er die §. 2. erwähnte Bedingungen bey der Ausnahme erfüllen wolle, dem dritten Deputato, (s. §. 19.) wobey er, wenn er auswärts wohnet, seinen Bevollmächtigten in Güstrow nachmahhaft macht. Darauf empfängt er gegen Erlegung von 6 fl. einen Expectanz-Schein, nach dem am Ende dieser Puncte sub Lit. B. beygefügten Formular, und sein Nahme wird in das Expectanten-Buch, nach dem dato und der Ordnung, wie sie sich gemeldet, unter den Nummern 1. 2. 3. und so weiter aufgezeichnet.

## 12.

So bald ein Mitglied stirbt, oder sonst abgeheth, wird solches dem ersten vorhandenen Expectanten, oder seinen Bevollmächtigten kund gemacht, der alsdann innerhalb acht Tagen die Anzeige und Bescheinigung (s. §. 2.) nebst seinen Expectanz-Schein einbringen und dabey 1 Rthlr. Eintrittsgeld und 4 fl. für den Receptis



receptionschein bezahlen muß. Versäümet er dieses, so wird nach geschehener zwoiten Anerinnerung, und nach verflrossenen 10 Tagen, ohne weitere Anregung, der folgende Expectant recipiret.

13.

Ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Expectant, der wegen seiner Vergehungen mit einer infamirenden Strafe belegt wird, höret dadurch auf ein Mitglied oder Expectant der Societät zu seyn, und hat also weiter keinen Theil an den Rechten der übrigen Mitglieder.

14.

Vier hundert Reichsthaler müssen in der Casse stets bereit liegen, auf dem Fall, wenn innerhalb acht Tagen vier Mitglieder versterben sollten. Die übrigen Einflüsse der Casse, so wohl aus den Eintritts- und Expectanz- und Receptionsschein-Geldern, werden zu Bestreitung aller und jeder Neben-Kosten berechnet und dazu völlig hinlänglich seyn. Sollte indessen wieder alle Erhaltung eine kleine Anlage für unumgänglich nöthig seyn, so wird solche nach ihrem ganzen Betrag so wohl als nach ihrer Ursache, der Gesellschaft durch eine Misive vorher kund gemacht.

15.

Solte es sich auch ergeben, daß in dieser Gesellschaft der Mann vor seiner Frau mit Tode abginge und letztere ein Mitglied dieser Gesellschaft seyn, sie aber nach Verlauf einiger Zeit sich in solche Umstände gesetzt sähe, daß ihr der Beytrag zu schwer würde und sich dieserhalb bey den Deputatis meldete, so sollen die Repräsentanten sich nach den Umständen dieser Wittve genau erkundigen. Findet es sich, daß ihre Angabe gegründet, so soll ihr der Beytrag erleichtert und sie soll bey einem Sterbefall nicht mehr als 4 fl. bezahlen; dagegen werden bey ihrem Absterben den Hinterbliebenen 50 Rthlr. zugestellet. Würde aber befunden werden, daß eine solche Wittve notorischer Armuth halber, gar nichts beitragen



tragen könnte; so soll bey ihrem Absterben den Hinterbliebenen dasjenige, was sie seit ihrem Eintritt zu der Gesellschaft erweislich beygetragen, wieder gegeben werden, und sie tritt hiedurch aus der Gesellschaft.

Solche Wittve aber, die jetzt von Anfang in diese Gesellschaft mit eingetreten, sind hierunter nicht mitbegriffen, sondern diese müssen allemahl gesetzmäßig ihren völligen Beytrag leisten.

In beyden ersten Fällen wird ein Expectant in die Gesellschaft eingerückt.

16.

Alles Nöthige dieser Gesellschaft kan durch drey beständige Deputatos und zween alle Jahr abwechselnden Repräsentanten der Gesellschaft nebst einem Bothen, hinlänglich wahrgenommen werden.

Der erste Deputatus ist Haupt-Rechnungsführer.

Der zweyte besorget die Einnahme bey Todesfällen.

Der dritte die Annehmung der Expectanten und der eintretenden Mitglieder.

17.

Der erste Deputatus als Haupt-Rechnungsführer, hat die Gesellschafts-Lade, welche mit zwey Schlössern versehen und mit Eisen beschlagen werden soll, in seiner Verwahrung. Zu dieser Lade hat der zweyte Deputatus den einen und der dritte Deputatus den zweyten Schlüssel: Hierinnen werden so wohl die von dem zweyten Deputato erhobene Beyträge bey Todesfällen, als auch die von dem dritten Deputato empfangene Expectanz- und Receptionsschein-Gelder verwahrlich beygelegt. Hievon bezahlt er so wohl bey jedem Todesfall fälligen Ein Hundert Reichsthaler, als auch sonstige zufällige nöthige Ausgaben, und leget seine geführte Haupt-Rechnung nach Ablauf eines jeden Jahrs vor den beyden Repräsentanten der Gesellschaft (s. S. 24.) gehörig ab.

18. Der

Der zweyte Deputatus hält ein Buch, worinnen die Nahmen aller Mitglieder nach der Reihe verzeichnet stehen, das Absterben oder der sonstige Abgang eines Mitgliedes bemercket, und der dafür eingerückte Expectant angeschrieben wird. Nach dieser Liste besorget er die Ansage zu dem jedesmahligen Beytrag bey Todesfällen, giebt dem Bothen einen Ansage-Zettul, worauf der Nahme des Verstorbenen und der Tag seines Absterbens bemercket, demnächst aber die Nahmen der Beytrag machenden Mitglieder nach der Reihe stehen, und empfänget nach der Ansage den Zettul wieder zurück, den er sofort nachsiehet, ob alle Mitglieder, zum Zeugniß der geschehenen Behändigung, ihre Nahmen eingezeichnet haben. Nach Verfließung von acht Tagen liefert er die erhobenen Beyträge an den ersten und dritten Deputatum, gegen Quittung ab, und zeigt zugleich an, wenn etwa ein Mitglied nicht bezahlet hat.

Der dritte Deputatus hält ein Expectanten-Buch, worin alle, welche sich zum Beytritt der errichteten Gesellschaft melden, von 1. an numeriret, nach der Reihe, mit Beyfügung des Tages, da die Meldung geschehen ist, und bey einem Auswärtigen, mit Anmerckung des Nahmens seines hiesigen Bevollmächtigten, aufgeschrieben werden. Er giebt den Expectanzschein und erhebet die Gebühren. Er meldet dem ersten Expectirten in der Ordnung, wann eine Stelle für ihn erlediget ist, empfänget acht Tage hernach desselbigen Bescheinigung, Antritts- und Receptionsschein, Gelder, oder bey deren Ausbleibung recipiret er den in der Reihe folgenden Expectanten. Die erhobenen gesellschaftlichen Gelder liefert er (nach Abzug desjenigen was dem Bothen gehöret) nach Ablauf eines jeden Quartals an die Casse, und empfänget darüber von den zween übrigen Deputatis einen Empfang-Schein.

Den drey beständigen Deputatis werden bey dieser Bemühung nicht nur alle in Angelegenheiten der Gesellschaft habende Ausgaben für Schreibmaterialien, Druckerlohn &c. aus der Cassé erstattet, sondern sie sind auch für sich und ihre Frauen, wenn solche vor ihnen verstorben, von allen gesellschaftlichen Ausgaben frey, und haben dennoch bey ihren und ihrer Frauen Absterben einen Leichen-Bevtrag jedesmahl von Ein Hundert Rthlr. wie andere Mitglieder dieser Gesellschaft, zu gewärtigen.

In dem Falle, wenn der Deputatus vor seiner Frau verstirbt, erhält sie zwar die festgesetzten Ein Hundert Rthlr. M. B. allein sie ist zu gleicher Zeit verbunden, an die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes zu treten, wenn nach ihrem Tode den Ihrigen gleichfalls Ein Hundert Rthlr. ausbezahlt werden sollen. Dabey hat sie das Vorrecht, daß sie vor allen Expectanten bey dem Abgange des ersten Mitgliedes recipiret und von den Eintrittsgeldern dispensiret wird. Von der Zeit ihres Eintritts in der Gesellschaft muß sie aber die vorkommenden Ausgaben gleich den andern Mitgliedern gehörig erlegen.

Einem jeden von den drey beständigen Deputatis stehet es frey, sein Officium, welches er sonst bey ordentlichem Verhalten, Zeit Lebens fortführet, mit dem Ende des Jahrganges, nach abgegebenen Büchern, Papieren, Rechnungen und Geldern niederzulegen, und an die Stelle des zuerst sterbenden oder sonst ausgehenden Mitgliedes, vor allen Expectanten zu treten, wenn er alle Prästanda desselben, von der Zeit an, ordentlich leisten will. Von den Eintrittsgeldern bleibet er gleichfalls dispensiret.

Es verstehet sich von selbst, daß dessen Frau auch in diesem Falle unter den in dem §. 20. bestimmten Vortheilen gleichfalls an die Stelle des zuerst abgehenden Mitgliedes treten kan.



22.

Der Bothe wird zum Schicken in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, so wohl von den Deputatis als von den Repräsentanten gebraucht. Er muß also seine ihm aufgebene Gewerbe fleißig und getreu verrichten, sich in keine der Gesellschaft angehende Vorfällenheiten ohne Auftrag mischen, noch ein Mitglied gegen das andere durch unzeitiges Uebertragen verhasst machen, sondern sein Amt in der Stille und mit aller Bescheidenheit abwarten, und in den Gesellschafts-Angelegenheiten nichts weiter thun und ausrichten, als wozu er von den Deputatis und Repräsentanten beordert wird.

Für seine Dienste sollen ihm, bey seinem und seiner Frauen Absterben, wenn letztere vor ihm verstirbt, wie andere, jeder Ein Hundert Rthlr. versichert seyn. Ueberdies zahlet der dritte Deputatus dem Bothen für jeden ausgebrachten Expectanz- oder Receptionschein zween Schillinge.

23.

Gehet ein Deputatus oder Bothe ab, so schlagen die Repräsentanten der Gesellschaft durch eine Missive drey Subiecta vor, aus welchen ein jedes Mitglied einem seine Stimme bey der Unterschrift der Missive giebt. Die mehresten Stimmen entscheiden und die übrigen Deputati stimmen hiebey, wie in allen übrigen Fällen mit.

24.

Ausser den drey beständigen Deputatis sollen jederzeit zweene Repräsentanten aus den in Güstrow wohnenden Mitgliedern dieser Gesellschaft genommen werden, deren Officium ein Jahr hindurch dauret, und die dafür keine Belohnung empfangen. Ein jede Mannsperson in der Societät, die mündig und nicht bettlägerig ist, soll schuldig seyn, dieses Officium, wenn ihn die

b 2

Reihe



Reihe trifft, unweigerlich zu übernehmen und zwar nach der Ordnung, wie die Mitglieder diese Puncte unterschrieben haben und wie in der Folge die Expectanten zu ihnen recipiret werden. Solte ein Mitglied, daß, der Ordnung nach, die Repräsentanten Stelle zu vertreten, verpflichtet ist, solche, aus welcher Ursache es sey, nicht selbst verwalten wollen, so muß es ein anderes Mitglied dieser Gesellschaft, welches im Schreiben und Rechnen erfahren ist, an seiner Stelle verschaffen. Jedoch muß dieser nicht vor kurzem bereits Repräsentant gewesen seyn. Können aber die beyden Mitglieder, die zu Repräsentanten erwählet werden, die beyden, die diese Stelle das Jahr vorher bekleidet, überreden, daß sie beyde diese Stelle noch ein Jahr vertreten, so kan ihnen dieses mit Bewilligung der Deputirten zugestanden werden. Geschähe dieses aber nicht, so ist nicht zu erlauben, daß ein neuer Repräsentant dieses Amt mit j-manden, der das verfllossene Jahr es mit verwalset, antrete, sondern es müssen sodann zween neue dazu genommen werden, so wie sie die Reihe trifft. Die beyden ersten Mitglieder sind also die Repräsentanten für den ersten Jahrgang, und werden in dem folgenden Jahre durch die beyden ihnen in der Unterschrift folgenden Mitglieder unweigerlich abgelöset.

25.

Die Pflicht der Repräsentanten ist, überhaupt auf die gesetzmäßige Erhaltung der Anstalt Acht zu haben. Ein jeder Deputatus ist daher, bey Verlust seines Officii und Beneficii schuldig, den Repräsentanten zu melden, wenn er Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit bey seinem Condeputato wahrnimmt. Hat ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Expectante die Ausschließung verwircket, so muß den Repräsentanten Anzeige davon geschehen, bevor sein Nahme ausgestrichen und ein Expectant in seine Stelle recipiret werden darf. Kleine Bedencklichkeiten bey einem Gesundheits-Schein, nach dem S. 2. Lit. B. müssen mit ihnen überhaupt und nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Beschwer-

schwerden eines Mitgliedes über einen der Deputatorum müssen bey den Repräsentanten angebracht werden. Sind schriftliche Aufsätze für die Gesellschaft zu machen, so tragen die Repräsentanten und Deputati es per Majora einen Sachwald auf, welcher aus den Uberschufgeldern der S. 16. 17. und 18. bezahlet wird. Insbesondere sind die beyden Repräsentanten schuldig, die Haupt-Rechnung des ersten Deputati am Ende des Jahrganges aufzunehmen, darüber zu moniren und Erledigung der Monitorum, wie auch die Vorzeigung des baaren Vorraths in der Gesellschafts-Lade zu verlangen, und nach befundener Richtigkeit, Namens der Gesellschaft aufs bündigste zu quittiren. Da dieserwegen und bey andern Fällen die Zusammenkunft der Deputirten und Repräsentanten öfters nothwendig ist; so ist den drey ersten erlaubt zu ihrer Ergözllichkeit jährlich Sechs Rthlr. in Ausgabe zu berechnen.

26.

So wenig die Deputati, als die Repräsentanten sind befugt, in ihren Verfügungen von diesen gemeinschaftlich festgesetzten Puncten, weder in einem Haupt- noch Neben-Puncte abzuweichen, sondern sie sollen nur das, was nach ihrer Ueberzeugung deutlich darin vorgeschrieben ist, zur Vollziehung bringen und daß solches genau beobachtet werde, aufmercksam seyn. Thun sie dies, so soll ihr Ausspruch, den sie ungesäumt und unentgeltlich thun, für den Ausspruch der ganzen Gesellschaft angesehen seyn, und kein Mitglied oder Expectant ist befugt, diesen Ausspruch sich zu widersetzen, bey Strafe der Ausschließung.

27.

Ist hingegen die Einrichtung der Gesellschaft in Neben-Puncten zu verbessern oder zu erweitern, so wählen Deputati und Repräsentantes 12. Personen aus dieser Gesellschaft, zwar nach ihrer Willkühr, jedoch bey ferner dergleichen Vorfällen nicht dieselben.

b. 3

selben die vorhin schon einmahl dazu genommen sind, lassen solche vorfordern, und was diese mit ihnen in der vorzutragenden Sache beschliessen, wird von der ganzen Gesellschaft vor genehm gehalten. In bedenklichen und wichtigen der Gesellschaft angehenden Sachen aber tragen Repräsentantes und Deputati durch eine Misive solches der Gesellschaft vor, und verlangen die Entschliessung eines jeden Mitgliedes durch ein zu unterschreibendes Ja oder Nein. Die mehresten Stimmen geben in jeder Sache die Entscheidung. Bey diesen und dergleichen Vorfällen wird von den Deputatis und Repräsentanten allemahl ein richtiges Protocollum gehalten und solches in der Kade verwahrlich aufgehoben. Zu der Verwaltung seines Dienstes ist es also auch einem Repräsentanten, der sein Amt antritt, erlaubt, zu seiner Belehrung diese Protocolla durchzusehen oder sich abzuschreiben.

28.

Die Landesherrliche höchste Bestätigung dieser Verabredung und der verglichenen Punkte, soll unterthänigst erbethen und dabey um eine gnädigste Herzogl. Versicherung devotest angesucht werden, daß

- a) die Gelder dieser Leichen-Beitrags-Gesellschaft zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest mögen belegt werden können, und daß
- b) die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte keinen andern als den befreyeten Gerichtsstand vor der Herzogl. Regierung habe, und ihre Rechts-Händel daselbst jederzeit summarissime untersucht und entschieden werden mögen.

29.

Diese Punkte sollen auf Kosten der Gesellschaft gedruckt und ein Exemplar davon einem jeden Mitgliede bey dem Receptionsschein unentgeltlich gegeben werden.





Adj. A.

**Formular des Receptions-Scheins.**

In der Güstrowschen Leichen-Beitrags-Gesellschaft ist, nach Berichtigung des Einkaufsgeldes und übriger Obliegenheit, heute dato der Herr N. N. unter der Bedingung, daß er die ihm gedruckt mitgetheilten Gesetze dieser Gesellschaft seines Theils genau beobachten wolle, eingetreten und also zu den Mitgliedern derselben eingeschrieben worden.

Güstrow den

N. N.

Deputatus der Gesellschaft.

Adj. B.

**Formular des Expectanten-Scheins.**

Unter die Expectanten der Güstrowschen Leichen-Beitrags-Gesellschaft ist der Herr N. N. heute dato aufgenommen und sub No. dem Expectanten-Register eingeschrieben worden. Die Reception hat er, so bald die Reihe ihn trifft, an statt eines abgegangenen Mitgliedes der Gesellschaft beitreten zu können, nach deshalb ihm gemachter Anzeige und zu leistenden practicis præstandis, zu gewärtigen.

Güstrow den

N. N.

Deputatus der Gesellschaft.



A. jba

Formular der Reception des Lehrlings

Ich, der Unterzeichnete, habe den oben benannten Lehrling in meine Werkstatt aufgenommen und werde denselben in der Kunst des Brauens unterrichten und ihn in der Brauerei zu gebrauchen haben. Ich verpflichte mich, dem Lehrling eine Wohnung zu verschaffen, die er zu seiner Wohnung nehmen kann, und ihm die nöthigen Lebensmittel zu verschaffen, die er zu seiner Unterhaltung nöthig hat. Ich verpflichte mich, dem Lehrling eine gute Erziehung zu geben, und ihn in der Kunst des Brauens zu unterrichten, und ihn in der Brauerei zu gebrauchen haben. Ich verpflichte mich, dem Lehrling eine gute Erziehung zu geben, und ihn in der Kunst des Brauens zu unterrichten, und ihn in der Brauerei zu gebrauchen haben.

Nota.

**A**uswärtige, welche an dieser Einrichtung Belieben finden und der Gesellschaft beizutreten Willens sind, können sich in Güstrow bey den bekannten Deputirten dieser Gesellschaft, dem Brauer Bock, Amtschreiber Westphal und Pedell Wolff melden.

A. jba

Formular der Reception des Lehrlings

Ich, der Unterzeichnete, habe den oben benannten Lehrling in meine Werkstatt aufgenommen und werde denselben in der Kunst des Brauens unterrichten und ihn in der Brauerei zu gebrauchen haben. Ich verpflichte mich, dem Lehrling eine Wohnung zu verschaffen, die er zu seiner Wohnung nehmen kann, und ihm die nöthigen Lebensmittel zu verschaffen, die er zu seiner Unterhaltung nöthig hat. Ich verpflichte mich, dem Lehrling eine gute Erziehung zu geben, und ihn in der Kunst des Brauens zu unterrichten, und ihn in der Brauerei zu gebrauchen haben.

M. M.

Deputatus der Gesellschaft

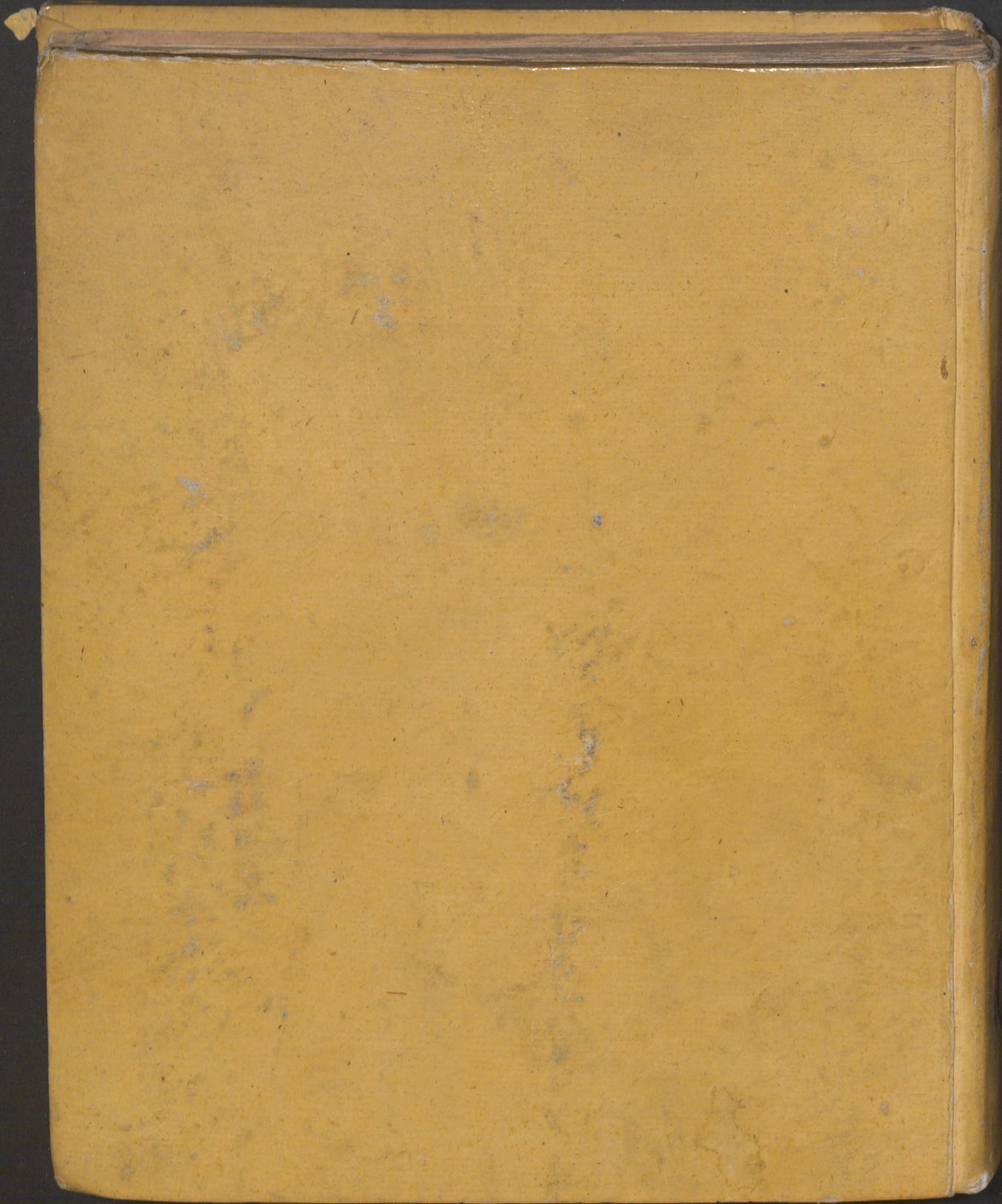




- 6. März 1957

1. O. Dez. 1969

1. O. Dez. 1969



dieser Bes  
t habende  
der Cassen  
wenn sol-  
Ausgaben  
Absterben  
schlr. wie

Frau ver  
Rthlr. W.  
e eines or  
den Zhr  
den sollen  
anten be  
den Ein  
intritts in  
oben gleich

s stehet  
Verhalten  
nach abge  
niederzu  
nst ausge  
nn er alle  
isten will  
t.  
in diesem  
gleichfals  
an.  
22. Der

22.

Der Bothe wird zum Schicken  
Angelegenheiten, so wohl von den Depu-  
sentanten gebraucht. Er muß also seine  
be fleißig und getreu verrichten, sich in ke-  
hende Vorfällenheiten ohne Auftrag mi-  
gegen das andere durch unzeitiges Ueber-  
sondern sein Amt in der Stille und mit  
warten, und in den Gesellschafts- Angel-  
thun und ausrichten, als wozu er von den  
sentanten beordert wird.

Für seine Dienste sollen ihm, bey  
en Absterben, wenn letztere vor ihm ver-  
Ein Hundert Rthlr. versichert seyn. U  
Deputatus dem Bothen für jeden ausgeb  
Receptionschein zween Schillinge.

23.

Gehet ein Deputatus oder Bothe  
präsidenten der Gesellschaft durch eine M  
aus welchen ein jedes Mitglied einem seine  
schrift der Misive giebt. Die mehresten  
die übrigen Deputati stimmen hiebey, wie  
mit.

24.

Ausser den drey beständigen De  
zweene Repräsentanten aus den in Güst  
dern dieser Gesellschaft genommen werde  
Jahr hindurch dauret, und die dafür keine  
Ein jede Mannsperson in der Societat,  
bettlägerig ist, soll schuldig seyn, dieses

b 2

11

schaftlichen  
den Reprä-  
ene Gewer-  
schaft ange-  
in Mitglied  
st machen,  
denheit ab-  
chts weiter  
nd Reprä-

einer Fran-  
dere, jeder  
t der dritte  
tanz - oder

en die Re-  
bjecla vor,  
der Unter-  
heiden und  
gen Fällen,

n jederzeit  
n Mitglie-  
ficium ein  
mpfangen.  
und nicht  
in ihn die  
Reihe

